



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

2011/0092(CNS)

6.10.2011

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften
zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom
(KOM(2011)0169 – C7-0105/2011 – 2011/0092(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Kathleen Van Brempt

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission verfolgt mit ihrem Vorschlag das Ziel, die derzeit geltende Energiesteuerrichtlinie zu ändern: Durch Aufteilung des Mindeststeuersatzes für Energieerzeugnisse auf eine CO₂-abhängige Steuer und eine Steuer in Abhängigkeit des Energiegehalts soll den Zielen der Klimaschutzpolitik besser Rechnung getragen und der Binnenmarkt für Energieerzeugnisse klarer und gerechter gestaltet werden.

Der Vorschlag ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere die Entscheidung, statt Volumen und Gewicht den CO₂- und Energiegehalt als Steuerbemessungsgrundlage zu verwenden, stellt eine grundlegende, notwendige und begründete Änderung dar. Jedoch besteht Grund zu der Annahme, dass einige Ziele nicht vollständig erreicht werden können und in der Zukunft Chancen zur Maximierung des Beitrags zur Bekämpfung des Klimawandels, zur Verbesserung der Umweltqualität in der EU und zum raschen Übergang zu einer Wirtschaft mit niedrigem CO₂-Ausstoß vergeben werden.

Daher wird vorgeschlagen, den Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze zu ändern:

- Die verschiedenen Verkehrsmittel des Individualverkehrs sollten gleich behandelt werden, um die Internalisierung von Kosten zu maximieren und für einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen; der Luft- und Seeverkehr sollte also nicht länger ausgeschlossen werden.
- Aus denselben Gründen sollten die Ausnahmeregelungen für die Land- und Forstwirtschaft schrittweise abgeschafft werden.
- Wenn die Energiebesteuerung nicht einmal die Inflationsrate ausgleicht und nicht an die CO₂-Preise auf dem EHS-Markt gebunden ist, eignet sie sich nicht mehr als Steuerungsinstrument.
- Eine Steuerbefreiung für private Haushalte macht die Anreize für Energieeffizienz in Immobilien zunichte, gleichzeitig würde die Besteuerung von Haushalten, die sozialer Unterstützung bedürfen, jedoch insbesondere bei den am meisten gefährdeten Gruppen zu Energiearmut führen.
- Biomasse ist per Definition nicht CO₂-neutral.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Vorschlag der Kommission zu befürworten ist, da er einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung darstellt. Durch die Aufnahme einiger Änderungen und die Streichung einiger Ausnahmen und Befreiungen könnten jedoch noch bessere Ergebnisse erzielt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen

Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Bestimmung, nach der die Mitgliedstaaten gewerblich als Kraftstoff verwendetes Gasöl niedriger besteuern können als nichtgewerblich verwendetes, ist mit der erforderlichen Verbesserung der Energieeffizienz und der Notwendigkeit, den wachsenden Umweltauswirkungen des Verkehrs zu begegnen, ganz offenkundig nicht mehr vereinbar und sollte daher gestrichen werden. Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG ermächtigt einige Mitgliedstaaten, bei Gasöl für Heizzwecke einen ermäßigten Satz zu erheben. Diese Bestimmung ist mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes und den allgemeinen Zielen des Vertrags nicht mehr vereinbar. Sie sollte daher gestrichen werden.

Geänderter Text

(13) Die Bestimmung, nach der die Mitgliedstaaten gewerblich als Kraftstoff verwendetes Gasöl niedriger besteuern können als nichtgewerblich verwendetes, ist mit der erforderlichen Verbesserung der Energieeffizienz und der Notwendigkeit, den wachsenden Umweltauswirkungen des Verkehrs zu begegnen, ganz offenkundig nicht mehr vereinbar und sollte daher gestrichen werden. ***Aus Gründen der Fairness und um bezüglich der verschiedenen mit Kraftstoffen betriebenen Güterverkehrsträger für einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, sollten die im Luft- und Seeverkehr genutzten Kraftstoffe und anderen Energieerzeugnisse entsprechend besteuert werden.*** Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG ermächtigt einige Mitgliedstaaten, bei Gasöl für Heizzwecke einen ermäßigten Satz zu erheben. Diese Bestimmung ist mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes und den allgemeinen Zielen des Vertrags nicht mehr vereinbar. Sie sollte daher gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Steuerbefreiungen oder

Geänderter Text

(17) Steuerbefreiungen oder

-ermäßigungen für private Haushalte und gemeinnützige Organisationen **können Bestandteil sozialpolitischer Maßnahmen der Mitgliedstaaten sein. Die Möglichkeit, solche Befreiungen oder Ermäßigungen zu gewähren, sollte aus Gründen der Gleichbehandlung von Energiequellen auf alle als Heizstoff verwendeten Energieerzeugnisse und auf elektrischen Strom ausgedehnt werden. Damit die Auswirkung auf den Binnenmarkt begrenzt bleibt, sollten diese Befreiungen bzw. Ermäßigungen nur für nichtbetriebliche Tätigkeiten gelten.**

-ermäßigungen für private Haushalte und gemeinnützige Organisationen **würden dazu führen, dass ein wichtiger Anreiz für die Minderung der CO₂-Emissionen und des Energieverbrauchs verlorengelht. Aus Energiesteuern generierte Einnahmen sollten zur Unterstützung von einkommensschwachen Personen sowie für besonders gefährdete Gruppen, für Sanierungsvorhaben im sozialen Wohnungsbau oder bei den Wohnungen jener Gruppen eingesetzt werden, die von Energiearmut betroffen sind. In einigen Mitgliedstaaten werden höhere Heizkosten bereits durch höhere Sozialleistungen oder zusätzliche Maßnahmen im sozialen Bereich ausgeglichen. Die Mitgliedstaaten sollten dazu verpflichtet werden, die Kommission über die Schritte zu unterrichten, die sie unternehmen, um einkommensschwache Menschen zu schützen.**

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Nach der Richtlinie 2003/96/EG müssen die Mitgliedstaaten Kraftstoff, der für die Schifffahrt in Gemeinschaftsgewässern verwendet wird, sowie an Bord von Schiffen – auch direkt am Liegeplatz im Hafen – erzeugten elektrischen Strom von der Steuer befreien. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten diese günstige steuerliche Behandlung auf Binnenwasserwege ausweiten. In einigen Häfen besteht eine sauberere Alternative in Form des Verbrauchs landseitig erzeugter Elektrizität, die jedoch steuerbar ist. Als

Geänderter Text

(19) In einigen Häfen besteht eine sauberere Alternative in Form des Verbrauchs landseitig erzeugter Elektrizität, die jedoch steuerbar ist. Als ersten Anreiz für die Entwicklung und Anwendung dieser Technologie sollten die Mitgliedstaaten die Landstromversorgung von Schiffen an Liegeplätzen in Häfen bis zur Schaffung eines umfassenderen diesbezüglichen Rahmens von der Energiesteuer befreien. Diese Befreiung sollte so lange gelten, dass die Hafengebühren nicht von den erforderlichen Investitionen abgehalten

ersten Anreiz für die Entwicklung und Anwendung dieser Technologie sollten die Mitgliedstaaten die Landstromversorgung von Schiffen an Liegeplätzen in Häfen bis zur Schaffung eines umfassenderen diesbezüglichen Rahmens von der Energiesteuer befreien. Diese Befreiung sollte so lange gelten, dass die Hafentreiber nicht von den erforderlichen Investitionen abgehalten werden, **zugleich aber so befristet sein, dass ihre – vollständige oder teilweise – Beibehaltung zu gegebener Zeit Gegenstand eines neuen Beschlusses ist.**

werden.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2003/96/EG können die Mitgliedstaaten auf Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Fischzucht und in der Forstwirtschaft nicht nur die generell für eine betriebliche Nutzung geltenden Bestimmungen, sondern darüber hinaus einen bis zu Null gehenden Steuerbetrag anwenden. Eine Prüfung dieser Option hat ergeben, dass ihre Beibehaltung, was die allgemeine Energieverbrauchsteuer betrifft, den allgemeinen politischen Zielen der Union zuwider liefe, sofern nicht im Gegenzug Fortschritte im Bereich der Energieeffizienz gewährleistet werden. Was die CO₂-abhängige Steuer anbelangt, so sollten diese Sektoren analog zu den Sektoren des produzierenden Gewerbes behandelt werden.

entfällt

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) In den allgemeinen Vorschriften dieser Richtlinie wird den Besonderheiten von aus Biomasse bestehenden oder hergestellten Brennstoffen, die die Nachhaltigkeitskriterien von Artikel 17 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllen, in Bezug auf ihren Beitrag zur CO₂-Bilanz und auf ihren niedrigeren Energieinhalt je Mengeneinheit im Vergleich zu einigen konkurrierenden fossilen Brennstoffen Rechnung getragen. Daher sollten die in der Richtlinie 2003/96/EG enthaltenen Bestimmungen, die für diese Brennstoffe Steuerermäßigungen oder -befreiungen gestatten, mittelfristig aufgehoben werden. Bis dahin sollte dafür Sorge getragen werden, dass diese Vorschriften in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften dieser Richtlinie angewendet werden. Die Mitgliedstaaten sollten flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstaben h und i der Richtlinie 2009/28/EG daher nur dann zusätzlich steuerlich bevorzugen, wenn sie die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 17 der Richtlinie erfüllen.

Geänderter Text

(21) In den allgemeinen Vorschriften dieser Richtlinie wird den Besonderheiten von aus Biomasse bestehenden oder hergestellten Brennstoffen, die die Nachhaltigkeitskriterien von Artikel 17 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllen, in Bezug auf ihren Beitrag zur CO₂-Bilanz und auf ihren niedrigeren Energieinhalt je Mengeneinheit im Vergleich zu einigen konkurrierenden fossilen Brennstoffen Rechnung getragen. Daher sollten die in der Richtlinie 2003/96/EG enthaltenen Bestimmungen, die für diese Brennstoffe Steuerermäßigungen oder -befreiungen gestatten, mittelfristig aufgehoben werden. Bis dahin sollte dafür Sorge getragen werden, dass diese Vorschriften in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften dieser Richtlinie angewendet werden. Die Mitgliedstaaten sollten flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstaben h und i der Richtlinie 2009/28/EG daher nur dann zusätzlich steuerlich bevorzugen, wenn sie die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 17 der Richtlinie erfüllen. ***Diese Steuerbefreiung sollte im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG über CO₂-Einsparungen weiter eingeschränkt werden. Das würde bedeuten, dass die CO₂-Steuerbefreiung für flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe, durch die mindestens 35 % an Treibhausgasemissionen eingespart werden, nur bis Ende 2016 anwendbar ist.***

*Ab 2017 würde der Grenzwert bei 50 %
sowie ab 2018 bei 60 % liegen.*

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Kommission sollte dem Rat erstmals bis Ende 2015 und dann alle *fünf* Jahre über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere den Mindestbetrag der CO₂-abhängigen Steuer im Lichte der Entwicklung der Marktpreise für Emissionszertifikate in der EU, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen sowie die Rechtfertigung für die in dieser Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen und -ermäßigungen prüfen, einschließlich für im Luft- und Seeverkehr verwendeten Kraftstoff. Die Liste der Sektoren oder Teilsektoren, in denen ein erhebliches Risiko der CO₂-Verlagerung besteht, wird regelmäßig überprüft, wobei insbesondere etwa vorliegende neue Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(28) Die Kommission sollte dem Rat erstmals bis Ende 2015 und dann alle *drei* Jahre über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere den Mindestbetrag der CO₂-abhängigen Steuer im Lichte der Entwicklung der Marktpreise für Emissionszertifikate in der EU, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen sowie die Rechtfertigung für die in dieser Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen und -ermäßigungen prüfen, einschließlich für im Luft- und Seeverkehr verwendeten Kraftstoff. Die Liste der Sektoren oder Teilsektoren, in denen ein erhebliches Risiko der CO₂-Verlagerung besteht, wird regelmäßig überprüft, wobei insbesondere etwa vorliegende neue Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu) Richtlinie 2003/96/EG Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Folgender Absatz wird angefügt:

„1a. Die Kommission legt bis zum 31. Dezember 2012 einen Vorschlag zur Aufnahme eines Mindeststeuersatzes für Kernbrennstäbe, die für die Energieerzeugung genutzt werden, in diese Richtlinie vor sowie zur Aufnahme von Kernbrennstäben in die Liste von Energieerzeugnissen in Absatz 1 dieses Artikels.“

Or. en

Begründung

Im Rahmen dieser Änderung der Energiesteuerrichtlinie werden Kernbrennstoffe nicht berücksichtigt. Die Aufnahme eines Mindeststeuersatzes für Kernbrennstäbe in die Richtlinie ist vor dem Hintergrund der mit der Nutzung von Kernenergie in Verbindung stehenden externen Effekte, des potenziellen Risikos eines nuklearen Störfalls sowie der Notwendigkeit gleicher Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Energiequellen jedoch durchaus gerechtfertigt. Der Mindeststeuersatz sollte den finanziellen Vorteilen entsprechen, die die Kernenergie aufgrund der im Zusammenhang mit dem EU-Emissionshandelssystem gestiegenen Energiepreise genießt.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie 2003/96/EG
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten unbeschadet der in dieser Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen, Steuersatzstaffelungen oder Steuerermäßigungen, dass in Fällen, in denen in Anhang I für eine bestimmte Verwendung gleiche Mindeststeuerbeträge festgesetzt sind, für alle auf diese Weise verwendeten Erzeugnisse gleiche Steuerbeträge festgesetzt werden. Unbeschadet des Artikels 15 Absatz 1 Ziffer i gilt diese Bestimmung für in Anhang I Tabelle A aufgeführte Kraftstoffe ab 1. Januar **2023**.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten unbeschadet der in dieser Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen, Steuersatzstaffelungen oder Steuerermäßigungen, dass in Fällen, in denen in Anhang I für eine bestimmte Verwendung gleiche Mindeststeuerbeträge festgesetzt sind, für alle auf diese Weise verwendeten Erzeugnisse gleiche Steuerbeträge festgesetzt werden. Unbeschadet des Artikels 15 Absatz 1 Ziffer i gilt diese Bestimmung für in Anhang I Tabelle A aufgeführte Kraftstoffe ab 1. Januar **2020**.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gilt jede Verwendung, für die in Anhang I **Tabelle A, B oder C** ein Mindeststeuerbetrag vorgesehen wird, als einzige Verwendung.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gilt jede Verwendung, für die in Anhang I **Tabellen A und C** ein Mindeststeuerbetrag vorgesehen wird, als einzige Verwendung.

Or. en

Begründung

Es gibt keinen Grund, weshalb die sogenannte technische Neutralität nicht schon vor 2023 gelten sollte. Der Weg zur technischen Neutralität ist eindeutig vorgezeichnet und bis 2020 auf jeden Fall umsetzbar.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a
Richtlinie 2003/96/EG
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz wird angefügt:

„4a. Die Mindestbeträge für die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehene allgemeine CO₂-Steuer werden ab dem 1. Juli 2016 alle drei Jahre angepasst, um den Änderungen der Marktpreise für CO₂-Emissionen Rechnung zu tragen.

Bei jeder Aktualisierung ist der Mindestsatz der CO₂-Steuer an den tatsächlichen Preis für CO₂-Emissionen gemäß dem Emissionshandelssystem anzugleichen.

Die technischen Spezifikationen für die konkrete Durchführung einer derartigen Angleichung werden in dem Bericht festgelegt, den die Kommission gemäß Artikel 29 bis Ende 2015 vorlegt.

Die Kommission veröffentlicht die daraus resultierenden Mindestsätze der CO₂-Steuer im Amtsblatt der Europäischen Union.“

Or. en

Begründung

Der Mindestsatz der CO₂-Steuer sollte an den Preis für CO₂-Emissionen gemäß dem EHS angeglichen werden, damit dafür gesorgt ist, dass der CO₂-Bestandteil der Steuer nicht effektiv ausgehöhlt wird. Da nicht sicher ist, wie sich der Preis für CO₂-Emissionen gemäß dem EHS nach 2013 entwickeln wird, wird ein Auffangmechanismus benötigt, um für alle privaten und öffentlichen Akteure, die an Investitionen in die Emissionsminderung, in eine Ausweitung der Energieeffizienz und in Energieeinsparungen interessiert sind, vorhersehbare Kriterien zu schaffen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe b b (neu)

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 4 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Folgender Absatz wird angefügt:

„4b. Falls die europäischen Ziele für CO₂-Emissionen wesentlich geändert werden, legt die Kommission innerhalb drei Monaten nach der Entscheidung über die wesentliche Änderung der Ziele einen Bericht über die Änderungen an dieser Richtlinie vor, die möglicherweise notwendig sind, um die neuen Ziele zu erreichen. Der Rat trifft innerhalb drei Monaten nach der Vorlage dieses Berichts durch die Kommission eine Entscheidung dahingehend, ob der CO₂-Mindeststeuersatz entsprechend angepasst wird.“

Or. en

Begründung

Falls die Reduktionsziele für CO₂-Emissionen bis 2020 auf mehr als das derzeitige Ziel von 20 % bis 2020 angehoben werden, sollte der in der vorliegenden Richtlinie vorgesehene CO₂-Mindeststeuersatz so angepasst werden, dass das neue Reduktionsziel erreicht wird.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(7) Artikel 8 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Fairness gegenüber anderen Wirtschaftsaktivitäten, die unter den Anwendungsbereich der Energiebesteuerung fallen, und um zu verhindern, dass Chancen zur Schaffung von Anreizen zur Minderung der CO₂-Emissionen und des Energieverbrauchs für die oben genannten Aktivitäten vergeben werden, sollten sie nicht von der Besteuerung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii a) Buchstabe b wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Fairness gegenüber anderen Verkehrsmitteln und um zu verhindern, dass Chancen zur Schaffung von Anreizen zur Minderung der CO₂-Emissionen und des Energieverbrauchs im Rahmen ebendieser Tätigkeiten vergeben werden, sollten sie nicht von der Besteuerung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer ii b (neu)

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii b) Buchstabe c wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Fairness gegenüber anderen Verkehrsmitteln und um zu verhindern, dass Chancen zur Schaffung von Anreizen zur Minderung der CO₂-Emissionen und des Energieverbrauchs im Rahmen ebendieser Tätigkeiten vergeben werden, sollten sie nicht von der Besteuerung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer iii

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) ***bis zum 31. Dezember 2020*** elektrischen Strom, der direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen geliefert wird.

e) elektrischen Strom, der direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen geliefert wird.

Or. en

Begründung

Investitionen in Häfen und Schiffe, die der Möglichkeit dienen, dass Schiffe direkt am Kai mit elektrischem Strom versorgt werden, sind von wesentlicher Bedeutung. Daher sollte in Bezug auf die Steuerbefreiung kein Enddatum genannt werden, wenn bewirkt werden soll, dass in den kommenden Jahren in den europäischen Häfen eine steigende Anzahl vergleichbarer Initiativen ergriffen werden. Investitionen würden verhindert, wenn die Gefahr bestünde, dass diese Energie ab 2021 besteuert wird.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) **Die Buchstaben h und i erhalten** folgende Fassung:

(i) **Buchstabe h wird gestrichen** und **Buchstabe i erhält** folgende Fassung:

Or. en

Begründung

Wenn alle privaten Haushalte von der Steuer befreit würden, ginge ein wichtiger Anreiz zur Minderung von CO₂-Emissionen und des Energieverbrauchs verloren. Aus diesen Steuern generierte Einnahmen sollten zur Unterstützung von Personen mit niedrigem Einkommen sowie für besonders gefährdete Gruppen, für Sanierungsvorhaben im sozialen Wohnungsbau oder bei den Wohnungen jener Gruppen eingesetzt werden, die von Energiearmut betroffen sind. In einigen Mitgliedstaaten werden höhere Heizkosten bereits durch höhere Sozialleistungen oder zusätzliche Maßnahmen im sozialen Bereich ausgeglichen. Die Mitgliedstaaten sollten dazu verpflichtet werden, die Kommission über die Schritte zu unterrichten, die sie unternehmen, um einkommensschwache Menschen zu schützen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Buchstabe j wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Fairness gegenüber anderen Sektoren, und um zu verhindern, dass Chancen zur Schaffung von Anreizen zur Minderung der CO₂-Emissionen und des Energieverbrauchs in diesen Sektoren vergeben werden, sollten sie nicht von der Besteuerung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i b (neu)

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ib) Buchstabe k wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Fairness gegenüber anderen Sektoren, und um zu verhindern, dass Chancen zur Schaffung von Anreizen zur Minderung der CO₂-Emissionen und des Energieverbrauchs in diesen Sektoren vergeben werden, sollten sie nicht von der Besteuerung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Folgender Absatz wird angefügt:
„1a. Die durch die Verwendung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen erzielten Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen, die für die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, müssen mindestens 35 % betragen. Ab dem 1. Januar 2017 müssen die durch die Verwendung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen erzielten Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen, die für die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, mindestens 50 % betragen. Für Biokraftstoffe und flüssige

Biobrennstoffe, die in Anlagen hergestellt werden, in denen die Produktion am oder nach dem 1. Januar 2017 aufgenommen wird, müssen diese Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen ab dem 1. Januar 2018 mindestens 60 % betragen.“

Or. en

Begründung

Die Befreiung von der CO₂-Steuer ist derzeit auf Kraftstoffe beschränkt, die den in der Richtlinie über erneuerbare Energie festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Diese Steuerbefreiung sollte im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG über Einsparungen bei CO₂-Emissionen weiter eingeschränkt werden. Das würde bedeuten, dass die CO₂-Steuerbefreiung für flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe, durch die mindestens 35 % an Treibhausgasemissionen eingespart werden können, somit nur bis Ende 2016 gilt und der Grenzwert ab 2017 bei 50 % sowie ab 2018 bei 60 % liegen würde.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Richtlinie 2003/96/EG
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Absatz 3 ***erhält folgende Fassung:***

b) Absatz 3 ***wird gestrichen.***

„3. Die Mitgliedstaaten können bei der allgemeinen Energieverbrauchsteuer einen bis zu Null gehenden Steuerbetrag auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom anwenden, die für Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Aquakultur und in der Forstwirtschaft verwendet werden. Für die Begünstigten gelten Regelungen, die weitgehend in gleichem Maße zu einer besseren Energieeffizienz führen müssen, wie dies bei Einhaltung der normalen EU-Mindestsätze der Fall wäre.“

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Fairness gegenüber anderen Wirtschaftsaktivitäten, die unter den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Energiebesteuerung fallen, und um zu verhindern, dass Chancen zur Schaffung von Anreizen zur Minderung der CO₂-Emissionen und des Energieverbrauchs für die oben genannten Aktivitäten vergeben werden, sollten sie nicht von der Besteuerung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 a* – Buchstabe a – Ziffer i

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

„Unbeschadet des Absatzes 5 können die Mitgliedstaaten bei der allgemeinen Energieverbrauchsteuer bis 1. Januar 2023 auf die in Artikel 2 bezeichneten steuerbaren Erzeugnisse unter Steueraufsicht eine Steuerbefreiung oder einen ermäßigten Steuersatz anwenden, wenn diese eines oder mehrere der nachstehend genannten Erzeugnisse enthalten bzw. sich aus einem oder mehreren dieser Erzeugnisse zusammensetzen und wenn sie im Falle von flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstaben h und i der Richtlinie 2009/28/EG die Nachhaltigkeitskriterien von Artikel 17 der Richtlinie erfüllen.“

Geänderter Text

„Unbeschadet des Absatzes 5 können die Mitgliedstaaten bei der allgemeinen Energieverbrauchsteuer bis 1. Januar **2020** auf die in Artikel 2 bezeichneten steuerbaren Erzeugnisse unter Steueraufsicht eine Steuerbefreiung oder einen ermäßigten Steuersatz anwenden, wenn diese eines oder mehrere der nachstehend genannten Erzeugnisse enthalten bzw. sich aus einem oder mehreren dieser Erzeugnisse zusammensetzen und wenn sie im Falle von flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstaben h und i der Richtlinie 2009/28/EG die Nachhaltigkeitskriterien von Artikel 17 der Richtlinie erfüllen. ***Darüber hinaus müssen die durch die Verwendung von Biokraftstoffen und anderen flüssigen Biobrennstoffen erzielten Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen, die für die in der vorliegenden Richtlinie genannten Zwecke berücksichtigt werden, mindestens 35 % betragen. Ab dem 1. Januar 2017 müssen die durch die Verwendung von Biokraftstoffen und anderen flüssigen Biobrennstoffen erzielten Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen mindestens 50 %***

betragen. Für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die in Anlagen hergestellt werden, in denen die Produktion am oder nach dem 1. Januar 2017 aufgenommen wird, müssen diese Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen ab dem 1. Januar 2018 mindestens 60 % betragen.“

¹ *Hinweis: im Vorschlag der Kommission fälschlicherweise mit (1) beziffert.*

Or. en

Begründung

Für das Enddatum für die Steuerbefreiung und/oder den ermäßigten Steuersatz wurde ein zu spätes Datum gewählt. Dieses sollte überdacht und mit den derzeitigen 20-20-20-Zielen der EU in Einklang gebracht werden. Es wird auch vorgeschlagen, diese Steuerbefreiung im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG über Einsparungen bei den CO₂-Emissionen weiter einzuschränken (gestaffelte Einsparung von Treibhausgasen 2013-2017-2018).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei dürfen für Verwendungen nach den Artikeln 8 und 9 von einem Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 2021 Gebrauch machen, um die CO₂-abhängige Steuer einzuführen. Sollte die Union beschließen, dass die Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990 um mehr als 20 % zu senken sind, überprüft die Kommission die Anwendung dieser Übergangszeiträume und legt gegebenenfalls einen Vorschlag zur

entfällt

Verkürzung dieser Zeiträume und/oder zur Änderung der Mindestbeträge der CO₂-abhängigen Steuer gemäß Anhang I vor.

Or. en

Begründung

Der Zeitraum für den Übergang zu dem neuen CO₂-abhängigen Teil der Besteuerung ist lang genug. Es ist überhaupt nicht notwendig, die genannten Mitgliedstaaten von der Steuer zu befreien. Es sollten keine neuen Wettbewerbsverzerrungen geschaffen werden. Darüber hinaus besteht bei diesen Ländern das Risiko, dass sie beim Übergang zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft den Anschluss verlieren, wenn im Vergleich zum Rest der EU erst zu einem späteren Zeitpunkt Anreize für Energieeffizienz und Innovationen im Hinblick auf Energieeinsparungen geschaffen würden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 29 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals bis Ende 2015 und danach alle **fünf** Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und gegebenenfalls einen Vorschlag zu ihrer Änderung.

Geänderter Text

Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals bis Ende 2015 und danach alle **drei** Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und gegebenenfalls einen Vorschlag zu ihrer Änderung.

Or. en

Begründung

Die Steuersätze sollten im Hinblick auf mögliche Änderungen alle drei Jahre überprüft werden, damit neuen Entwicklungen und technischen Innovationen sowie den Entwicklungen auf dem CO₂-Markt rasch Rechnung getragen werden kann.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang

Richtlinie 2003/96/EG

Anhang I – Tabelle A – Spalte 2 – Zeilen 2 bis 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

20 EUR/t CO₂

30 EUR/t CO₂

Or. en

Begründung

Die Kommission kommt in ihrer eigenen Folgenabschätzung zu dem Schluss, dass der vorgesehene anfängliche Steuersatz von 20 EUR/t CO₂ bis 2020 in den Sektoren, die nicht unter das EHS fallen, eine Minderung der CO₂-Emissionen um 4 % bewirken würde. Einsparungen in dieser Höhe sind als Ergebnis der Energiesteuerrichtlinie nicht ausreichend. Es wurden bereits Modellrechnungen durchgeführt, aus denen sich der Steuersatz ergibt, der wahrscheinlich notwendig wäre, um dieses Ziel zu erreichen. Er liegt sogar über dem vorgesehenen Betrag von 30 EUR/tCO₂, der jedoch als Anfangsbetrag angemessen erscheint.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang

Richtlinie 2003/96/EG

Anhang I – Tabelle B

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Tabelle B mit dem Titel „Ab 1. Januar 2013 geltende Mindeststeuersätze für zu den Zwecken gemäß Artikel 8 Absatz 2 verwendete Kraftstoffe“ entfällt.

Or. en

Begründung

Da vorgeschlagen wird, Artikel 8 zu streichen, in dem auf Tabelle B Bezug genommen wird, sollte auch Tabelle B gestrichen werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang

Richtlinie 2003/96/EG

Anhang I – Tabelle C – Spalte 2 – Zeilen 1 bis 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

20 EUR/t CO₂

30 EUR/t CO₂

Or. en

Begründung

Die Kommission kommt in ihrer eigenen Folgenabschätzung zu dem Schluss, dass der vorgesehene anfängliche Steuersatz von 20 EUR/t CO₂ bis 2020 in den Sektoren, die nicht unter das EHS fallen, eine Minderung der CO₂-Emissionen um 4 % bewirken würde. Einsparungen in dieser Höhe sind als Ergebnis der Energiesteuerrichtlinie nicht ausreichend. Es wurden bereits Modellrechnungen durchgeführt, aus denen sich der Steuersatz ergibt, der wahrscheinlich notwendig wäre, um dieses Ziel zu erreichen. Er liegt sogar über dem vorgesehenen Betrag von 30 EUR/tCO₂, der jedoch als Anfangsbetrag angemessen erscheint.